

# BEBAUUNGSPLAN NR. 45/2, 1. Änd.

Änderung und Ergänzung der Textlichen Festsetzungen und Hinweise sowie Änderung der Zeichnerischen Festsetzungen

## **Zeichnerische Änderung:**

Die zeichnerische Festsetzung TGA wird gestrichen

## **Textliche Änderung und Ergänzung:**

Die Textliche Festsetzung unter A – Planungsrechtliche Festsetzungen

4.1 Oberirdische Stellplätze oder Garagen sind im MK mit einer GRZ 1,0 nicht zulässig. wird gestrichen.

Unter IV – Hinweis Nr. 3 wird *Oberkreisdirektor* durch *Rhein-Sieg-Kreis* ersetzt.

Die Hinweise Nr. 1 und 8 werden wie folgt geändert:

1. *Obwohl keine Hinweise auf das Vorhandensein von Bodendenkmäler vorliegen, wird darauf aufmerksam gemacht, das Bodendenkmäler i.d.R. – insbesondere in Bereichen, in denen systematische Ermittlungen des archäologischen Potentials bisher nicht durchgeführt wurden – gerade erst bei der Durchführung von Erdarbeiten zu Tage treten. Gem. § 15 Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (DSCHG) sind bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Befunde und Befunde der Stadtverwaltung Siegburg (Untere Denkmalbehörde) oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal unverzüglich mitzuteilen. Bodendenkmal und Fundstelle sind gem. § 16 DSCHG zunächst unverändert zu erhalten.*

8. *Für die Querung des Mühlengrabens sowie die Errichtung von baulichen Anlagen in und an den Mühlengraben (Brücken, Wege, Zäune) ist eine Genehmigung gem. § 99 Landeswassergesetz (LWG NW) erforderlich.*

Außerdem werden die Hinweise um folgenden Punkt ergänzt:

10. *In den Bereichen, die entsiegelt werden sollen bzw. z.Zt. nicht versiegelt sind (Stellflächen der beiden rückgebauten Schulpavillons), müssen die Auffüllungen gem. den Prüfwerten der Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBODSCHV) bewertet werden. Das bedeutet, dass eine Abschätzung des Schadstoffeintrages in das Grundwasser gem. § 3.3 des Anhangs 1 der BBODSCHV durchzuführen ist.*

*Werden hier die Prüfwerte überschritten, sind die belasteten Böden entweder zu sichern (erneute Versiegelung) oder zu sanieren (Auskoffnung und ordnungsgemäße Entsorgung).*